



Gemeinde Sommeri
8580 Sommeri

Schlichtungsbehörde
Hauptstr. 33
Tel. 071 411 24 16
gemeinde@sommeri.ch
www.sommeri.ch

Begehren an die Schlichtungsbehörde Sommeri

Gesuchsteller (Name, Vorname/n, Adresse/n, Telefonnummer/n): Mieter Vermieter

Allfälliger Vertreter (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer):

Gegenpartei (Name/n, Vorname/n, Adresse/n, Telefonnummer/n):

Allfälliger Vertreter (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer):

Mietobjekt (Wohnung oder Geschäft, Adresse):

Grund des Begehrens:

Erläuterungen (Begehren der Parteien)

- Die Kündigung sei ungültig zu erklären (= Anfechtung der Kündigung)
- Das gekündigte Mietverhältnis sei zu erstrecken (= Erstreckungsbegehren)
- Die angekündigte Mietzinserhöhung sei als unzulässig zu erklären (= Mietzinsanfechtung)
- Der Anfangsmietzins sei herabzusetzen (= Anfechtung des Anfangsmietzinses)
- Der Mietzins sei herabzusetzen (= Herabsetzungsbegehren)
- Es sei bei hinterlegtem Mietzins über die Ansprüche der Parteien und die Verwendung des Mietzinses zu entscheiden (= Mängel / Hinterlegung Mietzins)
- Es sei bei einer anderen Streitigkeit aus der Miete von unbeweglichen Sachen, wie Wohn- und Geschäftsräume, zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen (z.B. Herausgabe der Kautions, Nebenkostenabrechnung, Forderung)

Kurze Begründung ¹ (Rechtsbegehren und Streitgegenstand):

Sachdienliche Unterlagen (bitte Kopien einreichen)

- Mietvertrag (in jedem Fall zwingend erforderlich)
- Kündigungsschreiben (mit Couvert)
- Nebenkostenabrechnung/en
- Mietzinserhöhungsmitteilung/en
- Korrespondenz
- Vollmacht

Ort, Datum:

Unterschrift:

(bei Verheirateten bitte beide Ehepartner unterschreiben)

Antrag auf Mediation:

Beide unterzeichnenden Parteien beantragen, anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO)

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Die Unterlagen sind einzureichen an:

Schlichtungsbehörde im Mietwesen
Hauptstrasse 33
8580 Sommeri
071 411 24 16
gemeinde@sommeri.ch

1. Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten beschrieben werden. Die klagende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank).

2. Auf Antrag beider Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR), und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).